Gemeinde Dassendorf Kreis Herzogtum Lauenburg

BEGRÜNDUNG

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf

Gebiet:

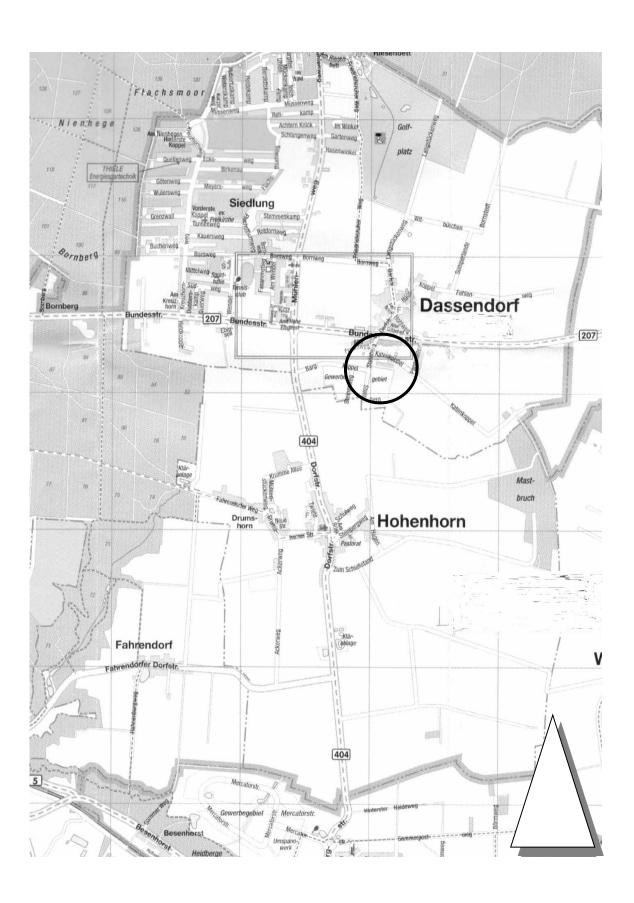
"Östlich Steinberg, südlich Flurstück 45/1"

Stand: 02 November 2022

ARCHITEKT+PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN



GOSCH & PRIEWE



Anlagen:

<u>l n h a l</u>	<u>t s ü b e r s i c h t</u>
1.00	Planungsrechtliche Grundlagen
1.10	Beschlussfassung
1.20	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
1.30	Technische und rechtliche Grundlagen
2.00	Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
2.10	Lage
2.20	Bisherige Nutzung / Bestand
2.30	Grenzen des Plangeltungsbereiches
2.40	Flächenbilanz
3.00	Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
4.00	Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
4.10	Gestaltung
4.20	Art der baulichen Nutzung
4.30	Baugrenzen
4.40	Bauweise
4.50	Zahl der Vollgeschosse
4.60	Mit Rechten zu belastende Fläche
5.00	Verkehrserschließung
5.10	Innere und äußere Erschließung
5.20	Private und öffentliche Parkplätze
6.00	Versorgungsanlagen
6.10	Wasserversorgung
6.20	Schmutzwasserentsorgung
6.30	Regenwasserentsorgung
6.40	Energieversorgung
6.50	Fernsprechversorgung
6.60	Gasversorgung
6.70	Abfallentsorgung
6.80	Feuerlöscheinrichtungen
7.00	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
8.00	Kiesabbauflächen/Altlastenverdachtsflächen
9.00	Geruchsimmissionen
10.00	Störfallrichtlinie
11.00	Umweltbelange
11.10	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
11.20	Natur und Landschaft
12.00	Hinweise
13.00	Beschluss über die Begründung

4

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit faunistischer Potenzialanalyse, Gemeinde Dassendorf 8.
 Änd. B-Plan Nr. 10, erstellt durch BBS-Umwelt, Kiel, 04.02.2022
- 2. Schalltechnische Untersuchung zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf, erstellt durch LairmConsult GmbH aus Bargteheide, 16.09.2022

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Östlich Steinberg, südlich Flurstück 45/1" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird.

1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Zum Abschluss des Verfahrens erfolgt die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch die 27. Änd. des Flächennutzungsplanes. Zurzeit ist die kleine Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Diese wird entsprechend der zukünftigen Nutzung als Gewerbegebiet dargestellt.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine digitale Planunterlage im Maßstab 1:1000 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Agnar Boysen/Schwarzenbek verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI.I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI.I S. 1728) geändert worden ist.
- b) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 6), in zuletzt geänderter Fassung.

- c) Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 sowie das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010.
- d) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)
- e) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 <u>Lage</u>

Das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf liegt am südöstlichen Rand der Gemeinde.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Das Gebiet des Plangeltungsbereiches wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche (Weidefläche) genutzt. Es ist nur ein schmaler Streifen zwischen dem nördlich angrenzenden Mischgebiet und dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet. Im Umfeld befinden sich, nördlich eine bestehende Bauunternehmung, die hier erweitert werden soll. Östlich verbleibt die landwirtschaftliche Fläche, weiter östlich befindet sich angrenzend noch ein kleiner Streifen einer Baumschule. Im Süden befindet sich eine große gewerbliche Fläche, die durch einen Fuhrbetrieb intensiv genutzt wird. Im Westen grenzen auch weitere Gewerbeflächen an.

2.30 <u>Grenzen des Plangeltungsbere</u>iches

Das Gebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch das Flurstück 45/1.

Im Osten: Durch die verbleibende landwirtschaftliche Fläche.

Im Süden: Durch einen 5,0 m breiten Streifen, der als Zufahrt weiterhin für die rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen dienen soll sowie durch das Flurstück 43/1.

Im Westen: Durch die Straße Steinberg.

Der Geltungsbereich umfasst den westlichen Bereich des Flurstücks 44/8.

2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Gewerbegebiet 2.000 m²

Verkehrsflächen 200 m²

Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches 2.200 m²

3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10:

 Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den nördlich angrenzenden gewerblichen Betrieb.

Die Bauunternehmung Fey hat eine Erweiterung des Firmengeländes beantragt.

Auf dem Gelände soll eine Halle in der Größenordnung von ca. 10 x 25 m erstellt werden. Die Halle soll genutzt werden als Abstellraum für Maschinen und Gerät sowie für wertvolle Materialien. Arbeiten oder Fertigungen erfolgen nicht in dieser Halle. Weiter wird benötigt, ein Bürotrakt mit einem Büro, Besprechungsraum, Aufenthaltsraum für Mitarbeiter, Damen und Herren WC, Damen und Herren Dusche. Die Freiflächen werden benötigt als zusätzliche Lagerflächen und als zusätzliche Stellplätze für die Mitarbeiter. Die Bauunternehmung Fey verfügt mittlerweile über 14 gewerbliche Mitarbeiter, 1 Bürokraft, 1 zusätzliche Bürokraft ist erforderlich und den Betriebsinhaber. Des Weiteren ist geplant, dass ein Sohn in den Betrieb mit einbezogen werden soll.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollte auch die Möglichkeit bestehen hier Wohnraum für einen Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal, z. B. im Dachgeschoss oberhalb des Büros, zu erstellen.

Die derzeitige Zufahrt zum Gelände, über die Straße Steinberg, soll den Erfordernissen entsprechend ausgebaut werden. Des Weiteren erfolgt im östlichen Bereich eine Verbindung mit dem bisherigen Betriebsgelände über den vorhandenen Lagerplatz, Flurstück 45/1. Auf der Südseite des Flurstücks 44/8 wird eine 5,0 m breite Trasse freigehalten zum Erreichen der dann rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen.

4.00 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städte-bauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne "Flächennutzungspläne" (vorbereitende Bauleitplanung) und die "Bebauungspläne" (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinden für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

4.50 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der "Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021' ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsver-ordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Die Gemeinde Dassendorf verfügt über keine Brachflächen, Alt- oder Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage, welche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Der Plangeltungsbereich umfasst eine im Innenbereich gelegene Fläche, welche planungsrechtlich für die Erweiterung des nördlich ansässigen Gewerbebetriebes vorbereitet werden soll. Bei der Fläche handelt es sich um zur offenen Landschaft hin eingegrüntes Wirtschaftsgrünland, sodass diese keine besondere ökologische oder landschaftliche Wertigkeit aufweist.

4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

Die 8. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf umfasst auch einen Teil der nördlich angrenzenden Mischgebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 10, da auf diese Weise ein übergreifendes Baufenster geschaffen wird und eine zusammenhängende Bebaubarkeit der Fläche ermöglicht wird. Darüber hinaus werden die planungsrechtlichen Maßgaben in diesem Bereich nicht verändert.

Für den Bereich des Mischgebietes haben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf für das Gebiet "Südlich der B 207 im Dorfe (Gewerbe- und Mischgebiet)", in Kraft getreten am 22.02.1984, entsprechend weiterhin unverändert Bestand.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 10 (Urfassung), Quelle: Gemeinde Dassendorf

Der südliche Geltungsberiech der 8. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 10 wird in der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Genehmigungsschreiben vom 06.01.1983 aufgehoben.

4.10 Gestaltung

Um den Bauherren größtmögliche Freiheiten zu geben werden nur Sockelhöhen, Trauf- und Firsthöhen festgesetzt.

4.20 Art der baulichen Nutzung

Der südliche Plangeltungsbereich ist als Gewerbegebiet, entsprechend der umliegenden vorhandenen Nutzungen, festgesetzt.

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Bereitstellung von Flächen für eine Erweiterung des nördlich bestehenden Gewerbebetriebes. Wegen der vom Siedlungsschwerpunkt abgesetzten Lage wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Für den nördlichen Bereich wird die Darstellung einer Mischbaufläche übernommen. Die gem. dem Bebauungsplan Nr. 10 zulässigen Nutzungen sind unverändert gültig.

4.30 <u>Baugrenzen</u>

Die Baugrenzen wurden großzügig festgesetzt, um dem Bauherren größtmögliche Freiheiten bei der Umsetzung der geplanten Nutzung zu gewährleisten.

Auf der nördlichen Mischgebietsfläche wird die Baugrenze 15 m von der Straße Steinberg abgesetzt festgesetzt. Als Grund hierfür ist die im Ursprungsplan dargestellte Fläche für Forstwirtschaft westlich der Straße Steinberg. Heute befindet sich auf diesen Flächen jedoch Wohn- und Gewerbebebauung. Deshalb wird die Baugrenze im Geltungsbereich der 8. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 10 entsprechend dem sich südlich anschließenden Gewerbegebiet in einem Abstand von 5 m zur Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

4.40 Bauweise

Entsprechend der umliegenden Bebauung und der in Dassendorf üblichen Bebauung wurde eine offene Bauweise festgesetzt.

4.50 Zahl der Vollgeschosse

Es ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig, entsprechend der umliegenden und in Dassendorf üblichen Bebauung.

4.60 <u>Mit Rechten zu belastende Flächen</u>

Am südlichen Plangebietsrand wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) eingetragen, um die zukünftige Erreichbarkeit der nicht überplanten Teilfläche des Flurstück 44/8 planungsrechtlich zu sichern. Für eine tatsächliche Befahrbarkeit bedarf es jedoch der privatrechtlichen Absicherung.

5.00 Verkehrserschließung

5.10 Innere und äußere Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird von außen weitläufig über die BAB 24 Hamburg – Berlin und über die B 404 und die B 207 erschlossen.

Des Weiteren befindet sich ein S-Bahn Anschluss in ca. 6 km Entfernung in Aumühle, mit Anschluss nach Hamburg (S 21).

Die Busanbindung erfolgt über Autokraft Linie 8810 Mölln-Schwarzenbek-Bergedorf, mit Haltestelle in Dassendorf Dorf/Steinberg.

Die direkte Erschließung erfolgt über die Bargkoppel und den Steinberg.

Die Straßen sind voll ausgebaut. Erschließungsanlagen sind in den Straßen vorhanden.

5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze

Private Parkplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken einzurichten.

Ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Parkplätzen besteht nicht.

6.00 Versorgungsanlagen

6.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

6.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Hamburger Stadtentwässerung.

6.30 Regenwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Verkehrsflächen erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Dassendorf.

Das Oberflächenwasser von den Gewerbeflächen kann gemäß ATV-A 138 zur Versickerung gebracht werden.

Für das Oberflächenwasser von den Gewerbeflächen wurde ein Versickerungsnachweis bereits geführt. Das Bodengutachten und der Versickerungsnachweis sind Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

6.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

6.50 Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Dassendorf ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

6.60 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

6.70 Abfallentsorgung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung.

6.80 <u>Feuerlöscheinrichtungen</u>

Der Brandschutz wird gewährleistet durch die freiwillige Feuerwehr Dassendorf. Die erforderlichen Wassermengen werden der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Hydranten entnommen.

7.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

8.00 Kiesabbauflächen/Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Kiesabbauflächen/Altlastenverdachtsflächen.

Eine genauere Prüfung dieser Flächen wurde bei den vorhergehenden Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 10 berücksichtigt und geprüft. In diesem Bereich befanden sich keine Kiesabbauflächen.

Vorsorglich wird bei der Baugrunduntersuchung auf Hinweise auf Ablagerungen bzw. die Verfüllungen von Abfällen geachtet. Bei der Baugrunduntersuchung sind keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

11.00 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens und es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Das vereinfachte Verfahren ist zulässig, da:

1. <u>es sich bei der Planung um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren handelt und mit dem Plan nicht mehr als 10.000 m² versiegelte Grundfläche</u>

Der Bebauungsplan befindet am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Dassendorf und hat insgesamt eine Plangebietsgröße von rd. 2.180 m². Von den getroffenen Festsetzungen werden rd. 1.950 m² als Gewerbegebiet mit einer insgesamt zu versiegelnden Grundfläche von rd. 1.560 m² vorgesehen. Mit den getroffenen Festsetzungen wird demnach weniger als 1 ha Grundfläche versiegelt.

2. <u>keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht.</u>

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Die gem. § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. <u>keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter besteht (Natura 2000-Gebiete).</u>

Nördlich des Plangebietes, in rd. 2 km Distanz, befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet". Teilbereiche des Vogelschutzgebietes sind als FFH-Gebiete gemeldet, dazu gehören insbesondere die "Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au" (DE 2428-393).

Die Waldbestände des Sachsenwaldes sind von Laubwäldern, Mischwäldern und einzelnen Nadelholzbeständen geprägt. Das Sachsenwald-Gebiet ist insgesamt als Brutplatz für zahlreiche Arten der naturnahen Wälder und Bäche (u.a. Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Raufußkauz, Wespenbussard, Mittel- und Schwarzspecht) besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen und strukturreichen Misch- und Laub-wälder sowie eines naturnahen und dynamischen Fließgewässersystems als Lebensraum geschützter heimischer Brutvogelarten und insbesondere vorkommender Großvögel.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der Trennung durch das Siedlungsgebiet der Gemeinde Dassendorf ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten.

4. <u>keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</u>

Im Plangebiet sind keine Betriebe zulässig, welche gefährliche Stoffe und Technologien im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU verwenden, die nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt und der menschlichen Gesundheit führen können. Auch im Umfeld des Bauleitplanes und im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Dassendorf befindet sich kein Störfallbetrieb. Eine überschlägliche Überprüfung wurde vorgenommen.

Zur Beurteilung, ob es sich um Störfallbetriebe handelt, wurde der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hier Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände (Anlage) wie auch Anhang 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)- Mengenschwellen, herangezogen.

Die hier aufgeführten Stoffe werden bei den Dassendorfer Gewerbetreibenden weder gelagert, produziert, verarbeitet oder in Produktionsabläufe eingebunden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dassendorf sich kein Störfallbetrieb befindet.

11.10 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

11.11 Geruchsemissionen

Geruchsimmissionen beeinträchtigen den Plangeltungsbereich nicht. Die letzten landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich in großer Entfernung nördlich der B 207.

11.12 Schallemissionen

Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung zur 8. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf durch das Büro LairmConsult GmbH aus Bargteheide erstellt.

Auszug aus dem Gutachten

Gewerbelärm

Zum Schutz der nächstgelegenen maßgeblichen schützenswerten Nutzung vor Gewerbelärmimmissionen wurden die Geräuschimmissionen an den maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall tags und nachts (lauteste Stunde nachts) getrennt ermittelt. Für den Plangeltungsbereich wurden die Beurteilungspegel im Prognose-Planfall mit der geplanten Erweiterung ermittelt.[...]

An den Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches werden sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall die Anforderungen der TA Lärm im Tageszeitraum erfüllt. Im Nachtzeitraum ergeben sich vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall keine Veränderungen, da ein Nachtbetrieb innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen werden die Anforderungen der TA Lärm eingehalten.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus der Bundesstraße B 207 und den Straßen Steinberg und Bargkoppel berücksichtigt. Die Verkehrsbelastung der Bundesstraße B 207 wurde der Verkehrsmengenkarten 2015 entnommen. Die Verkehrsbelastung für die Straßen Steinberg und Bargkoppel wurde aus der schalltechnischen Untersuchung zur 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 übernommen. Beide Verkehrsbelastungen wurden auf den Prognose-Horizont 2035/40 hochgerechnet.

Für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr ist festzustellen, dass sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Zunahmen ergeben.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Beurteilungspegel von bis zu 56 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zu erwarten.

Somit werden sowohl die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts eingehalten.

Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büronutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109 (Januar 2018) [8], [9].

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt. Die für den Plangeltungsbereich ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 liegen in den Bereichen, in denen die schalldämmenden Anforderungen an die Außenbauteile eingehalten werden, wenn die Anforderungen der Wärmeschutzverordnungen erfüllt werden, so dass eine Festsetzung nicht erforderlich ist.

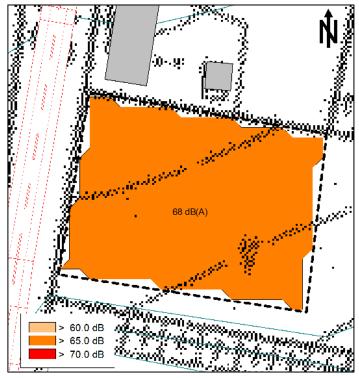


Abbildung 2: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume.

11.20 Natur und Landschaft

11.21 Bestandsaufnahme zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die Flächen im Plangebiet sind bereits anthropogen in Anspruch genommen. Es handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Das Gelände ist nahezu eben, steigt jedoch von 63. M ü. NHN im Norden auf 64. M ü. NHN im Süden geringfügig an.

Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten mit Stand vom Dezember 2020 stehen an der Geländeoberfläche Mutterboden in einer Tiefe von 0,3-0,7 m an. Darunter folgt in der westlichen Hälfte des Grundstückes eine überwiegend sandige Auffüllung, die aus der Verfüllung einer früheren Kiesgrube stammt. Die Auffüllung ist bis in Tiefen von ca. 1,3-3,7 m unter der Geländeoberfläche angetroffen worden. Auf die Auffüllung folgen Geschiebe- und Schmelzwassersande bis zur Endteufe.

Im östlichen Teil bei den Bohrungen BS 2, 3 und BS 8 folgen auf den Mutterboden Schmelzwasser- und Geschiebesande, an die zur Tiefe Geschiebelehm bzw. Beckenschluff und Beckenton anschließt. Bei BS 3 ist unter dem Beckenton von 4,8-5,0 m Niedermoortorf erkundet worden.

Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas weisen die Flächen im Plangebiet schwach frische Böden mit einer besonders geringen Sickerwasserrate und einer sehr hohen Ertragsfähigkeit auf. Zusammenfassend wird die bodenfunktionale Gesamtleistung der im Gebiet anstehenden Böden als hoch angegeben.

Die Böden im Bereich des Grünlandes sind unversiegelt, sodass eine Versickerung stattfinden kann. Durch die Grünlandnutzung kommt es zwar zu Bodenverdichtungen, der Planungsraum ist jedoch als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen geeignet.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden. Grund- oder Stauwasser wurde zum Erkundungszeitpunkt nicht angetroffen. In niederschlagsreichen Perioden ist eine Stauwasserbildung auf den Lehmen möglich.

Sofern eine Regenwasserversickerung gewünscht ist, kann dieses lediglich in die nicht oder allenfalls schwach schluffigen Schmelzwassersande eingeleitet werden. Bei BS 6 ist im schwach schluffigen Schmelzwassersand ein kf-Wert von 1,2 x 10-5 m/s gemessen worden. Schluffige Schmelzwasser- oder Geschiebesande sind nicht zur Versickerung geeignet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Fläche handelt es sich um eineals Grünland genutzt Flächen. Eine im August 2021 durch das Büro BBS-Umwelt erstellte Biotoptypenkartierung (gem. Kartieranleitung LLUR 2021) weißt die Fläche als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) aus. Ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ist somit nicht gegeben.

Im Osten liegt eine Baumschule, die durch eine Baumhecke von der Grünlandfläche abgegrenzt ist. Im Nordosten findet sich in den Gärten ein älterer Baumbestand. Im Süden findet sich eine größere Gewerbefläche, die durch einen bewachsenen Lärmschutzwall von der Grünlandfläche abgegrenzt wird. Der Baumbestand wird im Westen auf ca. 75 m durch Nadelhölzer dominiert. Im Osten schließt dann ein Bewuchs aus heimischen Laubhölzern an. (BBS-Umwelt 2022, S. 11-12)

Im Untersuchungsraum sind Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

Es wurde durch das Büro BBS-Umwelt aus Kiel eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse erstellt. Diese trifft zum Plangebiet die folgenden Aussagen:

Fledermäuse

Die sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindliche Baumhecke mit Nadelgehölzen ist von der Planung betroffen. Hier sind aufgrund der vorhandenen Stammdurchmesser der Gehölze (< 30 cm) lediglich Tagesquartiere anzunehmen.

Das betroffene Grünland stellt eine potenziell geeignete Nahrungsfläche mit höherer Bedeutung für die lokale Population dar. Auch in den Gärten können Fledermäuse jagen.

Haselmaus

Für die Haselmaus kann in dem bewachsenen Lärmschutzwall südlich des betroffenen Grünlands eine Vorkommenswahrscheinlichkeit voraus-gesetzt werden. In den

nördlich des Grünlands vorhandenen Gehölzen ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen, da es sich um überwiegend Nadelhölzer und Ziergehölze handelt, durch die eine Habitateignung für die Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Brutvögel

Aufgrund der geringen Flächengröße, der umliegenden Vertikalstrukturen und der Vorbelastung durch v.a. das Gewerbegebiet südlich des Grünlands können Brutstandorte der Wiesenschafstelze auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Fläche stellt für Wiesen-schafstelzen aus dem Umland ggf. eine geeignete Nahrungsfläche dar.

Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenflur, wie z.B. Zaunkönig oder Heckenbraunelle können in den Saumstrukturen zu angrenzenden Hecken und Gehölzstreifen vorkommen. Im Umfeld des betroffenen Grünlands bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie Ringeltaube, Zaunkönig, Hecken-braunelle, Rotkehlchen und Amsel. Zwischen der vorhandenen Gewerbefläche und der nun geplanten Erweiterung wächst eine Baumhecke aus Nadelgehölzen, in der verschiedene Brutvögel der Gehölze (Freibrüter) vorkommen können.

Es sind Bäume mit Höhlen in umliegenden Gehölzbeständen des Grünlandes zu erwarten, die für kleinere Höhlenbrüterarten geeignet sind.

Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Weichtiere

Aufgrund fehlender Laichgewässer und der mangelnden Eignung des Grünlandes als terrestrischer Teillebensraum wird das Vorkommen von Anhang IV Amphibien und Reptilien ausgeschlossen.

Auch europäisch geschützte Libellen, Käferarten und Weichtiere sowie der Nachtkerzenschwärmer sind aufgrund einer mangelnden Habitateignung und/oder der aktuellen Verbreitung nicht zu erwarten.

Für weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) ist lediglich eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes anzunehmen.

Schutzgut Mensch, Landschaft, Luft, Klima sowie kulturelles Erbe

Naturräumlich ist das Plangebiet in der Lauenburger Geest verortet. Das Ortsbild wird durch die angrenzenden Siedlungsbereiche geprägt.

Durch die vorhandenen Grünstrukturen bestehen keine Blickbeziehungen in den östlich angrenzenden Landschaftsraum.

Eine besondere Bedeutung für das Lokalklima oder die Frischluftzufuhr kommt dem Plangebiet angesichts der Umgebungsbebauung nicht zu.

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern vor. Auch liegt das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses "Wirkungsgefüge" sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Das Plangebiet ist durch die Grünlandnutzung anthropogen überformt. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch weitgehend erhalten.

11.22 Projektwirkung

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Durch die Planung kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von im Siedlungsgefüge gelegenen Flächen, welche bereits durch angrenzende Nutzungen geprägt sind.

Der Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet mit einer Größe von rd. 1.950 m² eine GRZ von 0,3 und einer Überschreitung bis zu 0,8 fest. Somit wird eine maximal zulässige Versiegelung von rd. 1.560 m² vorbereitet. Darüber hinaus werden rd. 230 m² als Straßenverkehrsfläche im Bestand festgesetzt. Durch die Bebauung ist mit einer Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung und Abgrabungen zu rechnen.

Die entstehende Versiegelung wirkt sich auf den natürlichen Niederschlagsabfluss, die Flächenverdunstung und die Grundwasserneubildung aus. Die Zunahme an Versiegelung hat einen höheren Niederschlagsabfluss zur Folge, wodurch sich Versickerungs- und Verdunstungsmuster im Plangebiet verändern und die Grundwasserneubildungsrate gemindert wird. Aufgrund der Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet entsteht jedoch keine wesentliche Veränderung des Wasserhaushalts.

In den versiegelten Teilen wird der Planungsraum als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen untauglich, die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium behindert und eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise möglich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Planung geht insbesondere mit dem Verlust von ackerbaulich genutzten Flächen sowie von Nadelhölzen am nördlichen Gebietsrand einher.

Während der Bauzeit kann es vorübergehend zu Störungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen kommen. Davon sind jedoch insbesondere Tierarten betroffen, die an Störungen im Siedlungsraum gewöhnt sind.

Fledermäuse

Durch die Planung werden zwischen vorhandener Gewerbefläche und der geplanten Erweiterung Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Durch das zusätzliche Gewerbegebiet kommt es zu einer Erhöhung der Lichtemissionen.

Brutvögel

Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn die Gehölze zwischen vorhandener Gewerbefläche und der geplanten Erweiterung innerhalb der Brutperiode gefällt werden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere auch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbe sowie die Wohnbebauung nur ein Vorkommen von ungefährdeten und störungsunempfindlicheren Arten zu erwarten ist.

Der Verlust der Nadelgehölze auf einer Länge von ca. 50 m ist nicht geeignet, um einen Verbotstatbestand hervorzurufen. Die Habitateignung ist gering, sodass nur wenige Individuen in benachbarte Bereiche ausweichen müssen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Während der Bauphase kann es vorübergehend zu Staubemissionen kommen. Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind dadurch insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die Neubebauung ist mit geringfügigen stadtklimatischen Effekten zu rechnen. Bauliche Nutzungen wie Gebäude und Straßen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe, Orts- und Landschaftsbild

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer Veränderung des Ortsbildes innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Eingrünung der Fläche nach Osten ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf den angrenzenden Landschaftsraum.

Die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Mensch sind erst einmal positiv zu bewerten, da durch die Flächenausweisung eine Erweiterungsmöglichkeit für

den ortsansässigen Gewerbebetrieb bietet. Durch die Betriebserweiterung sind gem. vorliegendem Schallgutachten keine erheblichen Schallemissionen zu erwarten.

11.23 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Einbindung des Plangebietes in das Ortsbild

Um die neue Bebauung in die Umgebung einzugliedern, werden Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Gebäudehöhe getroffen.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Klimas

Bezüglich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima werden nachteilige Auswirkungen auf diese durch die Versicherung von Niederschlagswasser minimiert.

Generell soll mit Boden schonend und sparsam umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB; DIN 18915) sowie nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden (§ 1 BBodSchG). Zur Erreichung dieser Ziele wird eine flächensparende Siedlungsentwicklung bei einer gleichzeitigen Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) angestrebt.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Vorgaben des BauGB (u.a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Es werden Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Wegebefestigungen und im möglichen Rahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser getroffen. Zum Schutz des Lokalklimas und der biologischen Vielfalt werden sogenannte Schottergärten im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind folgende Hinweise zu beachten:

Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 30 cm (Tagesquartiere) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. AV-03).

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet.

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die Gehölze auf dem Lärmschutzwall im Süden sowie das im Osten angrenzende Grünland frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere, Flugrouten sowie Nahrungsflächen nicht zu entwerten.

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Hauptbrutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, stattfinden.

Alternativ:

Die o.g. Eingriffe setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden (Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase).

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand oder Knickstrukturen außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von März bis Ende September. Eingriffe dürfen ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres erfolgen.

11.24 Bewertung der verbliebenden Auswirkungen, Kompensation gemäß Eingriffsregelung

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die mit der Planung einhergehenden

Bodenversiegelungen und Veränderungen an Natur und Landschaft unterliegen demnach nicht der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Unabhängig von dieser Regelung sind die Artenschutzbestimmungen, der Schutzgebiets- und Biotopschutz und Landschaftselemente von besonderer Bedeutung zu berücksichtigen.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis wird durch die B-Planung nicht hervorgerufen.

11.25 Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG maßgeblich. Da es sich um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB handelt und die Eingriffsregelung hier nicht zur Geltung kommt, sind bezüglich des Artenschutzes nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten.

Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse durch das Büro BBS-Umwelt aus Kiel mit Stand vom 04.02.2021 erstellt. Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes sind im Kapitel Maßnahmen dargestellt.

Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB ist durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büro BBS-Umwelt aus Kiel nachgewiesen worden. Dieser liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Aus dem Gutachten gehen eine Reihe erforderlicher artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen hervor. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen dem Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 10, 8. Änd. nicht entgegenstehen. Die konkreten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nachzuweisen.

12.00 Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampmittelräumdienstes keine Bedenken.
 Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und un-

verzüglich der Polizei zu melden.

13.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf am gebilligt.

Dassendorf, den

Die Bürgermeisterin